



# Marktgemeinde Breitenfurt

2384 Breitenfurt, Hirschentanzstraße 3

Pol. Bezirk: Mödling

Land: NÖ

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Breitenfurt, mit der die

### Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz für den Friedhof der Marktgemeinde Breitenfurt

vom 26. September 2022 in den §§ 4 bis 6

### geändert

wird.

#### § 4

#### Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 880,--
b) Beisetzung einer Leiche in einem Erdgrab mit Deckel	€ 1.540,--
c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 240,--
d) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen	€ 240,--
e) Beerdigung einer Bio-Urne in einer Urnensäule	€ 240,--
f) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 1.540,--
g) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen	€ 690,--
h) Beerdigung einer Bio-Urne (Baumbestattung)	€ 240,--

(2) Für Beerdigungen an Freitagen ab 14 Uhr bzw. an Samstagen kommt ein Zuschlag von 50% zur jeweiligen Gebühr gem. Absatz 1 zur Anwendung.

(3) Die Gebühr für die Beerdigung von Leichen bzw. Urnen von Kindern beträgt die Hälfte der Sätze gem. Absatz 1.

#### § 5

#### Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr beträgt bei gleichzeitigem Öffnen der Grabstelle für die Beerdigung einer Leiche € 100,-- je enterdigter Leiche, ansonsten gelangt zusätzlich je nach Art der Grabstätte der jeweilige Gebührensatz gem. § 4 Abs 1, lit. a), b), f) oder g) zur Anwendung.

**§ 6**  
**Gebühren für die Benützung der**  
**Leichenkammer und der Aufbahrungshalle**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer beträgt für jeden angefangenen Tag € 60,--.
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 140,--.

**Die verordneten Änderungen der Friedhofsgebührenordnung werden mit dem 10. September 2024 rechtswirksam.**

**Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 26. August 2024**

Wolfgang Schredl e.h.  
Bürgermeister

Angeschlagen am 27.8. 2024

Abgenommen am 10.9. 2024



**Marktgemeinde**

**Breitenfurt**

2384 Breitenfurt, Hirschentanzstraße 3

Pol. Bezirk: Mödling

Land: NÖ

## **Verordnung**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Breitenfurt hat in seiner Sitzung am  
26. September 2022 folgende

**Änderung und Neuerlassung der**

# **Friedhofsgebührenordnung**

**nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007**

für den Friedhof der Marktgemeinde Breitenfurt

erlassen:

### **§ 1**

#### **Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

### **§ 2**

#### **Grabstellengebühren**

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnensäulen bzw. auf 30 Jahre bei Gräften, beträgt für

a) Erdgrabstellen (Familiengräber)	
für 4 Leichen	€ 560,--
für 8 Leichen	€ 850,--
für 8 Urnen	€ 560,--
b) sonstige Grabstellen	
Gruft für 6 Leichen und Urnen	€ 1.240,--
Gruft für 12 Leichen und Urnen	€ 3.140,--
c) Urnensäulen	
	€ 3.600,--
(2) Für die Baumbestattung, ausschließlich Biournen,	
Grabstellengebühr einmalig	€ 560,--
Kosten für Gedenktäfelchen	zum jeweiligen Einkaufspreis

### § 3

#### **Verlängerungsgebühren**

- (1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für die Urnensäulen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, ist die Verlängerungsgebühr in der Höhe einer normalen Erdgrabstelle zu entrichten.
- (3) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

## § 4

### Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

	+ 30%
a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 800,--
b) Beisetzung einer Leiche in einem Erdgrab mit Deckel	€ 1.400,--
c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 220,--
d) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen	€ 220,--
e) Beerdigung einer Biourne in einer Urnensäule	€ 220,--
f) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 1.400,--
g) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen	€ 630,--
h) Beisetzung einer Biourne (Baumbestattung)	€ 220,--

(2) Für Beerdigungen, die an Freitagen ab 14.00 Uhr bzw. an Samstagen stattfinden, kommt ein Zuschlag in Höhe von 50 % zum jeweiligen Beerdigungsgebührensatz zur Vorschreibung.

(3) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

## § 5

### Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr beträgt € 50,--.

Erfolgt die Enterdigung ohne gleichzeitige Beerdigung beträgt die Enterdigungsgebühr € 900,--.

## § 6

### **Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 40,--.
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 120,--.

## § 7

### **Kosten für ersatzweise Arbeiten**

Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Pflege oder Instandsetzung einer Grabstelle nicht nach und muss die Marktgemeinde Pflege- oder Instandsetzungsarbeiten durchführen lassen, so werden diese der benützungsberechtigten Person in der jeweiligen Höhe in Rechnung gestellt.

## § 8

### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Die Friedhofsgebührenordnung vom 24. Juni 2013, zuletzt geändert am 28. Juni 2019, tritt gleichzeitig außer Kraft.

angeschlagen: 27.09.2022

abgenommen: 11.10.2022

Der Bürgermeister



Wolfgang Schredl

